

**Anlage 22: Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung – SoNuRL**

Fassung seit 01.05.2014	Vorschlag	Bemerkungen
<p><b>§ 8 Erlaubnisversagung</b></p> <p>(1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei reinen Gehwegen 1,60 m Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;</li> <li>b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;</li> </ol> </li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).</li> </ol>	<p><b>§ 8 Erlaubnisversagung</b></p> <p>(1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei reinen Gehwegen 1,60 m <u>freie</u> Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese <u>Mindestdurchgangsbreite</u> kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;</li> <li>b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;</li> </ol> </li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als <u>2,30 m</u> befindet (<u>lichte Durchgangshöhe</u>).</li> </ol>	<p>Formulierung für alle Bestimmungen der Richtlinien vereinheitlicht</p> <p>bisher geltende Beschränkung auf 2,50 hätte zum Widerruf bestehender Sondernutzungen (insb. Markisen führen müssen; 2,30 deckt sich mit den entsprechenden Anforderungen an die Anbringungshöhe von Verkehrszeichen</p>

§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden	§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden	
<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichem Straßenraum angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.</p> <p>(4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte und Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;</li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. ...</li> <li>5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Die Vorschriften des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;</li> </ol>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichem Straßenraum angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.</p> <p>(4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen,, Aufzugsschächte, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;</li> <li>2. ...</li> <li>3. ...</li> <li>4. ...</li> <li>5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Die Vorschriften des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;</li> </ol>	

<p>6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;</p> <p>7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und</p> <p>8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen.</p>	<p>6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;</p> <p>7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und</p> <p>8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen.</p>	
<p><b>§ 16 Fahrradständer</b></p> <p>(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:</p> <p>1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 0,50 m<sup>2</sup> ist und nicht mehr als 0,50 m Ausladung hat. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Die</p>	<p><b>§ 16 Fahrradständer</b></p> <p>(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:</p> <p>1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m<sup>2</sup> ist und nicht mehr als 0,60 m Ausladung hat. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Die</p>	<p>Bisherige Formulierung läuft ins Leere, da Fahrradständer mit den bisherigen Maßen auf dem Markt nur als teure Einzelanfertigung erhältlich sind und sich ihre Anschaffung</p>

<p>Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,25 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;</p> <p>2. ...</p> <p>(2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis; zur Bordsteinkante ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,25 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;</p> <p>2. ...</p> <p>(2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis; zur Bordsteinkante ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch weggrollssicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,25 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.</p> <p>(3) ...</p>	<p>daher für die Gewerbetreibenden nicht lohnt</p> <p>Werbung war bis zum Inkrafttreten der Richtlinien zum 01.05.2014 zulässig; das seitdem geltende Werbeverbot macht die Anschaffung für die Gewerbetreibenden unattraktiv, die Förderung des Fahrradverkehrs auch durch private Maßnahmen entspricht jedoch dem Selbstverständnis der „Radlhauptstadt München“</p>
<p><b>§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis</p>	<p><b>§ 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis</p>	

<p>Heilige Drei Könige):</p> <p>a) ...</p> <p>b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einem Durchmesser von 2 m sowie</p> <p>c) gewerbebetriebsunabhängige <u>stadtviertelbezogene</u> Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Heilige Drei Könige):</p> <p>a) ...</p> <p>b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 1,40 m sowie</p> <p>c) gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Höhenbeschränkung soll aus Gründen der Verkehrssicherheit die freie Sichtachse gewährleisten; entspricht der Regelung für Warenauslagen</p> <p>Der Begriff „stadtviertelbezogen“ ist unklar und beschreibt keine wirkliche Regelung</p>
<p><b>§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass der Verkaufsstand/ - wagen in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:</p> <p>1. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem),</li> <li>- Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;</li> </ul> <p>2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);</p>	<p><b>§ 20 Straßenhandel und Straßenverkauf</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass der Verkaufsstand/ - wagen in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:</p> <p>1. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem),</li> <li>- Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;</li> </ul> <p>2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);</p>	

<p>3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie</p> <p>4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wieseneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.</p> <p>Die Verpflichtung, den Verkaufswagen täglich abzuziehen, kann bei Händlern nach Nr. 1 und 3 auf Antrag außerhalb des Turnus und außerhalb des Mittleren Rings ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag entfallen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen kann über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus eine Erlaubnis an vier festgelegten Standplätzen erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie</p> <p>4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wieseneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.</p> <p>Die Verpflichtung, den Verkaufswagen täglich abzuziehen, kann bei Händlern nach Nr. 1 und 3 auf Antrag außerhalb des Turnus und außerhalb des <u>Altstadtrings</u> ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag entfallen.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen <u>können</u> über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus <u>bis zu zwei Erlaubnisse</u> an vier festgelegten Standorten erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>Erweiterung der Erlaubnismöglichkeiten aufgrund der Nachfrage; abgestimmt mit den für die Standorte zuständigen Bezirksausschüssen</p>
<p><b>§ 22 Warenauslagen</b></p>		
<p>(1) ...</p>		
<p>(2) ...</p>		
<p>(3) Innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen, in der</p>		

<p>Prinzregentenstraße bis einschließlich Prinzregentenplatz, in der Ludwig -/ Leopoldstraße bis einschließlich Münchner Freiheit, in der Briener -/ Nymphenburger Straße bis einschließlich Rotkreuzplatz sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblegeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,</li> <li>2. Blumen,</li> <li>3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),</li> <li>4. Postkarten,</li> <li>5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie</li> <li>6. kunsthandwerkliche Gegenstände.</li> </ol> <p>Auf Antrag kann dem Ladenbesitzer das Aufstellen von Warenauslagen <u>auch</u> für andere als die in Satz 1 genannten Waren genehmigt werden.</p>	<p>Prinzregentenstraße bis einschließlich Prinzregentenplatz, in der Ludwig -/ Leopoldstraße bis einschließlich Münchner Freiheit, in der Briener -/ Nymphenburger Straße bis einschließlich Rotkreuzplatz sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblegeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,</li> <li>2. Blumen,</li> <li>3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),</li> <li>4. Postkarten,</li> <li>5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie</li> <li>6. kunsthandwerkliche Gegenstände.</li> </ol> <p>Auf Antrag kann dem Ladenbesitzer in <u>Ausnahmefällen</u> das Aufstellen von Warenauslagen für andere als die in Satz 1 genannten Waren genehmigt werden.</p>	<p>Regelung läuft bislang mangels jeglicher materieller Erlaubnisvoraussetzung ins Leere; Wort „auch“ ist entbehrlich</p>
<p><b>§ 23 Freischankflächen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p><b>§ 23 Freischankflächen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis <u>24:00</u> Uhr zulässig. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Entspricht der Regelung des Beschlusses vom 28.04.2015</p>

<p>(6) Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Die seitlichen Begrenzungen einer Freischankfläche richten sich grundsätzlich nach den Grundstücksgrenzen des jeweiligen Betriebs. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.</p>	<p>(6) Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßentfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs. Freischankflächen außerhalb der Altstadtfußgängerzone, die nicht unmittelbar an die Fassade angrenzen, müssen zumindest teilweise in der rechtwinkligen Verlängerung des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs liegen. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.</p>	<p>Bisherige Regelung wurde vom Verwaltungsgericht als zu unbestimmt angesehen. FSF sollen aber nicht verselbständigt, sondern als Teil der Gaststätte wahrgenommen werden. Eine FSF soll zudem nicht den Zugang zum Schaufenster eines an die Gaststätte angrenzenden Reisebüros oder Friseurs behindern. Gaststättenbetriebe in an die Fußgängerzone grenzenden Seitenstraßen sollen nicht mit FSF in die Fußgängerzone drängen und diese überfrachten können. Die Fußgängerzone soll allerdings nicht "zu Tode geschützt" werden, sondern durch traditionsbehaltene FSF im derzeitigen Umfang belebt bleiben; diesem Ziel dienen auch ergänzte Übergangsbestimmungen (§ 33 Abs. 2)</p>
<p>(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten.</p>	<p>(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten.</p>	

<p>Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig.</p> <p>In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlicly wegen unzureichender Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;</li> <li>2. eine Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m bei reinen Gehwegen, 1,90 m bei angrenzendem Radweg und 2,30 m bei Schräg- oder Senkrechtparkern ist gewährleistet sowie</li> <li>3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.</li> </ol>	<p>Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig.</p> <p>In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlicly wegen unzureichender freier Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;</li> <li>2. eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m bei reinen Gehwegen, 1,90 m bei angrenzendem Radweg und 2,30 m bei Schräg- oder Senkrechtparkern ist gewährleistet sowie</li> <li>3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer freien Durchgangsbreite von mindestens 1,60 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.</li> </ol>	<p>Formulierung für alle Bestimmungen der Richtlinien vereinheitlicht (vgl. Bemerkung zu § 8)</p>
<p><b>§ 25 Werbung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:</p> <p>1. ...</p>	<p><b>§ 25 Werbung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:</p> <p>1. ...;</p>	

<p>2. ...</p> <p>3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für</p> <p>4. ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>2. ...</p> <p>3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für</p> <p>4. ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1.00 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.</p>	<p>Verteilen von Warenproben bislang nicht geregelt, aber unerwünscht</p> <p>Bagatellregelung soll mittelständischen Bauunternehmen unbürokratisch ermöglichen, für den eigenen Betrieb zu werben.</p>
<p><b>§ 33 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p><b>§ 33 Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.</p> <p>Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt.</p>	<p>Stadtviertel mit gewachsener Gaststättenstruktur soll nicht "zu Tode geschützt" werden, sondern möglichst durch traditionsbehafte FSF im derzeitigen Umfang belebt bleiben.</p>

(3) ...		
(4) ...		

